



Liebe Leserinnen und Leser,
die Schaltung einer Titelschutzanzeige ist ein probates Mittel um den Zeitpunkt des Titelschutzes für ein Werk auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Titelschutzanzeige vorzulegen. Man kann sogar mehrere Titel in

einer Sammelanzeige schalten, wenn man sich noch nicht über den finalen Titel im Klaren ist. Allerdings sollte man die Anzahl von 9 nicht überschreiten, da dies ansonsten als „eine unzumutbare Behinderung der Mitbewerber in der Wahl eigener Titel“ angesehen werden könnte.

Mit der **Flatrate für Titelschutzanzeigen** haben wir ein praktisches Tool geschaffen, um „Vielveröffentlichen“ oder auch Kanzleien die Möglichkeit zu geben, bei einem klar definierten, einmaligen Budget unendlich viele Titelschutzanzeigen zu veröffentlichen.

In diesem Sinne verbleiben wir mit freundlichen Grüßen aus München

Volker Lehmann (CEO)

Preise und Auszeichnungen

ContentSpycher Literaturpreis

Der irakisch-deutsche Autor Abbas Khider erhält den Spycher Literaturpreis Leuk 2016. Die Auszeichnung ist mit acht Wochen Gastrecht jährlich über fünf Jahre hinweg und 16'000 Franken dotiert.

«Abbas Khider ist ein literarischer Grenzgänger. Er erkundet präzise die menschliche Psyche und betreibt Schwellenkunde zwischen Sprachen und Kulturen», begründet die Jury um Verlegerin Sabine Dörlemann ihren Entscheid.

Die private Schweizer Stiftung Schloss Leuk verleiht den Spycher Literaturpreis Leuk seit 2001. In dieser Zeit hat sie mehr als eine Million Schweizer Franken zur Förderung der Literatur aufgebracht,

Nicolaus Born Preis

Der Nicolas-Born-Preis des Landes Niedersachsen geht in diesem Jahr an Ulrike Draesner und Joachim Meyerhoff. Die 54-jährige Draesner („Sieben Sprünge vom Rand der Welt“), die in Oxford lebt, wird für ihr vielfältiges schriftstellerisches Werk mit dem Hauptpreis ausgezeichnet, dotiert mit 20 000 Euro. Den mit 10 000 Euro verbundenen Nicolas-Born-Debütpreis erhält der Wiener Autor, Schauspieler und Regisseur Joachim Meyerhoff. Die Jury lobte die feine Balance zwischen Tragik und Komik in Meyerhoffs inzwischen dreibändigem autobiografischen Romanprojekt. Zuletzt erschien „Ach, diese Lücke, diese entsetzliche Lücke“. Der Preis erinnert an den Schriftsteller Nicolas Born (1937-1979)

Anton Wildgans Preis

Margit Schreiner erhält den mit 15.000 Euro dotierten Literaturpreis der Österreichischen Industrie - Anton Wildgans 2016. Die Jury lobt Schreiner als »kluge Chronistin unserer Alltagskultur, die sie nuanciert und auch befreiend komisch literarisch verarbeitet«.

Der Literaturpreis der Österreichischen Industrie - Anton Wildgans gehört zu den renommiertesten Literaturpreisen Österreichs. Er ist 1962 von der österreichischen Industriellenvereinigung gestiftet worden und wird jährlich verliehen. Die Jury besteht aus Prof. Marianne Gruber, Univ.-Prof. Dr. Johann Holzner und Barbara Neuwirth. Unter den Preisträgern befinden sich Ingeborg Bachmann, Thomas Bernhard, Michael Köhlmeier, Erich Hackl und andere.

Inhalt

Preise und Auszeichnungen.....	1
Urteile.....	2
Ausschreibungen.....	3
Seminare-Weiterbildung.....	3
Titelübersicht.....	3
Titelschutzanzeigen.....	4-6
tm-Bestenliste.....	7
Impressum.....	7

Kranichsteiner Literaturpreis

Der Kranichsteiner Literaturpreis geht 2016 an Ulrich Peltzer. Der 1956 in Krefeld geborene Schriftsteller lebt heute in Berlin. Er erhält den mit 20.000 Euro dotierten Preis in Anerkennung seines bisherigen Werks unter besonderer Berücksichtigung des Romans „Das bessere Leben“. Der Kranichsteiner Literaturpreis wird seit 1983 vom Deutschen Literaturfonds Darmstadt vergeben. Er ist benannt nach dem Darmstädter Stadtteil Kranichstein. Seit 2002 ist der Literaturpreis mit 20.000 Euro dotiert, nebst einer Bronzeplastik des Darmstädter Bildhauers Gotthelf Schlotter.

Urteile

Titel einer Zeitschrift verletzt nicht das Marken- gesetz

Die markenmäßige Verwendung eines als markenverletzend angegriffenen Werktitels setzt voraus, dass dieser Titel für ein periodisch erscheinendes Werk verwendet wird und bekannt ist.

Der Titel einer Zeitschrift, von der bislang nur wenige Ausgaben erschienen sind, so dass nicht festgestellt werden kann, dass der Titel der Zeitschrift bekannt ist, wird nur titel- und nicht markenmäßig verwendet.

Ist eine Klagemarke für „Druckereierzeugnisse, nämlich romantische Belletristik (einschließlich Liebesromane)“ geschützt, so besteht schon mangels Warenähnlichkeit keine Verwechslungsgefahr mit einer identischen Bezeichnung, die als Titel für eine periodisch erscheinende Frauenzeitschrift verwendet wird. Aus dem Umstand, dass beide Arten von Druckereierzeugnissen letztlich der Unterhaltung der Leser(innen) dienen, ergibt sich keine Warenähnlichkeit. Die Klägerin nimmt die Beklagte aus Marken- und Titelschutzrecht und ergänzend wettbewerblichen Leistungsschutz auf Unterlassung der Verwendung der Bezeichnung „Mira“ als Titel einer Zeitschrift sowie auf Auskunft, Schadensersatzfeststellung, Rückruf bzw. Vernichtung und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch.

Sachverhalt:

Die Klägerin betreibt einen Verlag. Bis zum 1. April 2015 firmierte sie unter H Enterprises GmbH. Seither lautet ihre Firma H. Germany GmbH.

Die kanadische Fa. H. Enterprises Ltd. ist beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) als Inhaberin der deutschen Wortmarke „MIRA“, Nr. 2097054, registriert, die mit Priorität vom 26. April 1994 für die Waren „Druckereierzeugnisse, nämlich romantische Belletristik (einschließlich Liebesromane)“ eingetragen worden ist (BBS Die Beklagte, die G. Verlag GmbH, brachte im Oktober 2013 erstmals die Frauenzeitschrift „Mira“ heraus (Anlage BBS 5), und zwar bundesweit, u. a. in Hamburg (Anlage BBS 6). Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 23. Oktober 2013 ließ die Klägerin die Beklagte diesbezüglich abmahnen und zur Unterlassung des Vertriebs der Frauenzeitschrift „Mira“ auffordern. Darüber hinaus wurden Ansprüche auf Auskunft, Schadensersatz,

Rückruf, Vernichtung sowie Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von € 1.531,90 geltend gemacht. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Vertrieb der Zeitschrift „Mira“ die Rechte der Muttergesellschaft der Klägerin, der H. Enterprises Ltd., an der Marke „MIRA“ verletze. Die Klägerin sei Lizenznehmerin dieser Marke und zudem von ihrer Muttergesellschaft ermächtigt worden, die Markenrechte im eigenen Namen geltend zu machen. Darüber hinaus genieße sie für die von ihr unter der Verlagsbezeichnung „MIRA“ mit großem Erfolg verlegten und vermarkteten Romane seit geraumer Zeit überregionale Bekanntheit und sei Inhaberin entsprechender Titelschutzrechte. Mit dem Vertrieb der Zeitschrift „Mira“ würden auch diese Titelschutzrechte verletzt (BBS 7).

Die Beklagte war nicht bereit, die verlangte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben. Sie führte mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 aus, dass keine Markenverletzung vorliege. Bei der Zeitschrift handele es sich nicht um ein Druckereierzeugnis der romantischen Belletristik (einschließlich Liebesromane). Wegen der hochgradig unterschiedlichen Werkarten liege auch keine Verletzung einer etwaigen Verlagsbezeichnung „MIRA“ vor (Anlage BBS 8). Bereits zuvor, am 30. Oktober 2013, hatte die Beklagte eine entsprechende Schutzschrift hinterlegt (Anlage B 1)

Auszug der Begründung

Es besteht jedoch keine Verwechslungsgefahr zwischen dem Reihentitel der Klägerin „MIRA“ und dem Zeitschriftentitel der Beklagten „Mira“.

Werktitel i. S. des § 5 Abs. 2 MarkenG dienen grundsätzlich nur der Unterscheidung eines Werkes von anderen, ohne einen Hinweis auf den Hersteller oder Inhaber des Werkes und damit auf eine bestimmte betriebliche Herkunft zu enthalten. Sie sind daher in der Regel nur gegen die Gefahr einer unmittelbaren Verwechslung im engeren Sinne geschützt (BGH, GRUR 2005, 264, 265 f. – Das Telefon-Sparbuch). Eine solche Gefahr einer unmittelbaren Verwechslung liegt dann vor, wenn auf Grund der Benutzung des angegriffenen Titels die Gefahr besteht, dass der Verkehr den einen Titel für den anderen hält (BGH GRUR 2001, 1050 – Tagesschau). Dabei ist die Verwechslungsgefahr auf der Grundlage einer Wechselwirkung zwischen allen in Betracht kommenden Faktoren zu beurteilen, insbesondere der Kennzeichnungskraft des älteren Titels, der Werknähe und der Ähnlichkeit der Titel (vgl. BGH GRUR 2001, 1050 – Tagesschau; BGH, GRUR 2002, 1083, 1084 – 1, 2, 3 im Sauseschritt). Bei Zeitschriftentiteln sind zudem die Marktverhältnisse sowie Charakter, Erscheinungsbild, Gegenstand, Aufmachung, Erscheinungsweise und Vertriebsform der Zeitschrift zu berücksichtigen (BGH, GRUR 2002, 176 – Auto Magazin). Für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr bei selbstständig schutzfähigen Teilen einer Zeitung oder Zeitschrift gelten dieselben Grundsätze (BGH, GRUR 2012, 1265 Rn. 23 – Stimmt's). Die Unterscheidungskraft des klägerischen Reihentitels „MIRA“ ist von Haus aus durchschnittlich. Klanglich besteht Identität zwischen dem Reihentitel der Klägerin und dem Zeitschriftentitel der Beklagten. Die grafische Gestaltung beider Titel weicht jedoch erheblich voneinander ab. Die erforderliche Werknähe liegt nicht vor. Die vorliegenden Wer-

ke, eine Reihe von Druckereierzeugnissen, nämlich omantische Belletristik (ein schließlich Liebesromane), einerseits und Frauenzeitschrift andererseits, sind nicht ähnlich.

Bei der notwendigen Gesamtbetrachtung der vorgenannten Umstände besteht keine Verwechslungsgefahr. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund des Klagvortrags zur umfassenden Verwendung des Reihentitels „MIRA“ von einer gesteigerten Kennzeichnungskraft des klägerischen Titels auszugehen sein sollte. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei Titeln von Zeitschriften schon geringfügige Abweichungen die Gefahr von Verwechslungen ausschließen können. Denn auf diesem Markt bestehen schon seit Jahrzehnten zahlreiche ähnliche Titel nebeneinander. Der Verkehr ist deshalb daran gewöhnt, auf kleine Unterschiede genau zu achten.

[Hier zum Urteil im Wortlaut](#)

Ausschreibungen

Mara Cassens Preis des Literaturhauses Hamburg

Der Mara Cassens-Preis wurde erstmals 1970 von Mara Cassens gestiftet und wird seitdem vom Literaturhaus Hamburg verliehen. Mit 15.000 € prämiert wird der Debütroman eines deutschsprachigen Autors oder einer Autorin des jeweiligen Kalenderjahres. Die Bezeichnung »Roman« sollte aus dem Titel des Buches hervorgehen oder muß vom Verleger bestätigt werden. Der Roman darf außerdem nicht durch einen Zuschuss von Seiten des Autors bzw. der Autorin finanziert worden sein.

Bewerbungsfrist: 21.10.2016

Grenzgänger - Europa und seine Nachbarn

Das Förderprogramm „Grenzgänger“, das die Robert Bosch Stiftung gemeinsam mit dem Literarischen Colloquium Berlin durchführt, wird zum 30. April 2016 erneut ausgeschrieben.

Wer Mittel-, Ost- und Südosteuropa oder Nordafrika entdecken will, wer eine deutschsprachige Veröffentlichung plant und dafür auf Recherchereise aufbrechen möchte, kann sich um Förderung bewerben. Gesucht werden Autoren, die Informationen aus erster Hand sammeln und eine eigene Perspektive einnehmen wollen. Es können pauschale Recherchestipendien in Höhe von 2.000 € / 4.000 € / 6.000 € / 8.000 € / 10.000 € / 12.000 € beantragt werden.

Bewerbungsfrist: 30.10.2016

Flatrate für Titelschutzanzeigen

- Unbegrenzte Titel für Deutschland und Österreich
- sofort wirksamer Schutz
- Laufzeit 1 Jahr
- keine automatische Vertragsverlängerung
- Sicherer Zeitstempel der Bundesdruckerei

[Hier gehts zur Flatrate](#)

Aufenthaltsstipendium Schloss Solitude

Zum 16. Mal werden circa 70 Aufenthalts-Stipendien von drei bis zwölf Monaten Dauer ausgeschrieben. Die Stipendien ermöglichen einen intensiven Austausch zwischen künstlerischen und wissenschaftlichen Disziplinen. Mit dem Programm art, science & business vertieft die Akademie Schloss Solitude den Transfer von Wissen und Erfahrungen zwischen Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft, um Synergien aus Kreativität, Erfindungsgeist und Management hervorzu-bringen.

Bewerbungsfrist: 30.11.2016

Seminare - Weiterbildung

Content Marketin für Fachverlage

Wie Sie die Prinzipien des Content Marketing in eine Strategie für Ihren Verlag umsetzen, erfahren Sie in diesem Praxisseminar. Grundlage für den Erfolg von Fachverlagen ist der Zugang zu speziellen Zielgruppen. Content Marketing liefert das Handwerkszeug, um alle relevanten Kanäle mit Inhalten zu füllen, Themen zu besetzen und die Zielgruppe zu erschließen. Treibstoff für erfolgreiches Content Marketing sind relevante Inhalte. Deshalb sind Fachverlage in der Pole Position im Kampf um digitale Relevanz und Reichweite. Jeder, der sich über die Zukunft seines Verlages Gedanken macht und sich fragt, wie er Content zukünftig nutzen kann: Objektverantwortliche, Chefredakteure, Verlagsleiter und Geschäftsführer. Alle, die für den Erfolg ihrer Arbeit auf digitale Sichtbarkeit und Reichweite ihres Verlages angewiesen sind: Vertriebsleiter, Marketingleiter und Verkaufsleiter.

Veranstalter: VDZ Akademie GmbH Hamburg

Termin: 07.10. 2016

19 neue Titelschutzanzeigen

- 100% Bestform im Business
- Alsterglück
- Bestform im Sport
- Click2Fix
- Deutscher Lehrertag (DLT)
- Deutscher Schulleiterkongress (DSLK)
- Entdecke in Dir, was möglich ist - mehr Leichtigkeit, mehr Leistung, mehr Leben!
- Ganz einfach selbstbewusst
- heilen mit biophotonen
- Hurra, das war ein tolles Jahr! Der Mal- und Bastel-Adventskalender mit Jahresrückblick
- Made in Bocholt
- Mein Tag in Bestform
- Opfermenschen
- Radle ins Leben - steig niemals ab
- Snap2Fix
- Sturmgeflüster
- Sturmgeflüster
- Verve Adore
- ZEITWERT

Titelschutzanzeigen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Opfermensen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Gerhard Roland Hesse

Kilianstraße 3-5
12459 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 01.07.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Alsterglück

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Canan Eulenberger-Özdamar

Maierholzstr. 2
70771 Leinfelden-Echterdingen
Deutschland

Veröffentlicht am: 01.07.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Entdecke in Dir, was möglich ist - mehr Leichtigkeit, mehr Leistung, mehr Leben!

Hurra, das war ein tolles Jahr! Der Mal- und Bastel-Adventskalender mit Jahresrückblick

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

sorriso Verlag GmbH

Fritz-Reichle-Ring 8
78315 Radolfzell
Deutschland

Veröffentlicht am: 04.07.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

heilen mit biophotonen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

amedeus.medical

Am Steinacker 32
01109 Dresden
Deutschland

Veröffentlicht am: 11.07.2016

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung
Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

ZEITWERT

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

jürgen arbter

großgörschenstraße 19
10829 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 14.07.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Deutscher Lehrertag (DLT) Deutscher Schulleiterkongress (DSLK)

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Verband Bildung und Erziehung (VBE) Udo Beckmann

Behrenstraße 24
10117 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 20.07.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ganz einfach selbstbewusst 100% Bestform im Business Bestform im Sport Mein Tag in Bestform

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Blue Wing GmbH

Mühlingstraße 1a
69121 Heidelberg
Mühlingstraße 1a

Veröffentlicht am: 19.07.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Verve Adore

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Sema Torun u. Çetin Serdar Torun

Donaublick 8
89275 Elchingen
Deutschland

Veröffentlicht am: 23.07.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Made in Bocholt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Agentur M hoch 3

Neustraße 2-4
46399 Bocholt
Deutschland

Veröffentlicht am: 27.07.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Click2Fix Snap2Fix

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Günter D. Alt

Bahnhofstraße 29
85591 Vaterstetten
Deutschland

Veröffentlicht am: 27.07.2016

Flatrate für Titelschutzanzeigen

- Unbegrenzte Titel für Deutschland und Österreich
- sofort wirksamer Schutz
- Laufzeit 1 Jahr
- keine automatische Vertragsverlängerung
- Sicherer Zeitstempel der Bundesdruckerei

[Hier gehts zur Flatrate](#)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Radle ins Leben - steig niemals ab

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Claus Unterbuchberger

Oberscharam 6
83313 Siegsdorf
Deutschland

Veröffentlicht am: 28.07.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Sturmgeflüster

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Gabriele Halsch

Tremmlallee 1
82031 Grünwald
Deutschland

Veröffentlicht am: 28.07.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Sturmgeflüster

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Gabriele Halsch

Tremmlallee 1
82031 Grünwald
Deutschland

Veröffentlicht am: 28.07.2016

tm-Bestenliste Juli 2016

In vielen Medien werden Bestenliste veröffentlicht, dabei werden einzelne Bücher nach verschiedenen Kriterien berücksichtigt. Einmal ist es eine Jury, ein anderes Mal die Meinung der Leser, oder das Ranking ergibt sich aus den Verkaufszahlen. Bei der tm-Bestenliste werden die verschiedenen Listen mit dem Blick auf die Verlage ausgewertet. Die Verlage, die zu Verlagsgruppen gehören werden einzeln berücksichtigt. Bei dieser Auswertung wird Platz 1 mit zehn Punkten gewichtet und Platz 10 mit einem Punkt. Berücksichtigt werden die Listen, die in der ersten Woche des Monats aktuell sind. Im Monat Juli ergibt sich folgende Rangfolge:

Rang*	Verlag.....	Punkte
1. (10)	Wunderlich Verlag.....	63
2. (3)	S. Fischer Verlag.....	59
3. (6)	KiWi.....	55
4. (-)	Goldmann Verlag.....	54
5. (9)	C. H. Beck Verlag.....	52
6. (2)	EGMONT Schneiderbuch.....	50
7. (-)	blanvalet.....	44
8. (-)	Rowohlt Verlag.....	44
9. (5)	Carl Hanser Verlag.....	41
10. (-)	Dorling Kindersley und Piper Verlag je	40

*Zahl in Klammern Rang im Vormonat

Grundlage der Tabelle sind die Bestsellerlisten von: Spiegel, Focus, Handelsblatt, Manager Magazin, Zeit (Krimi), SWR (Bestenliste.), NDR (Sachbuch), Schwarzer Bestseller (A), ORF (A) und SBBV (CH). Berücksichtigt werden die Listen, die in der letzten Woche des Monats aktuell waren.

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

**Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht -
Markenanmeldung
Designschutz – Urheberrecht**

Impressum

IP Central GmbH
Steinsdorfstraße 20
80538 München
Tel: (089) 6666 10 89
Fax: (089) 255 513 1297
info@titelschutz-magazin.de
www.titelschutz-magazin.de

HRB 214541, UST-ID: DE297085364, ISSN 2365-5119

Verleger/Herausgeber:

Volker Lehmann (v.i.S.d.P.)
Titelschutzanzeigen verantwortlich: Prof. Dr. Arne Striegler
Redaktion: Volker Lehmann LL.M., Dennis Breuer LL.M. (IP),
Jürgen Breuer

Erscheinungsweise: monatlich zum Monatsende

Preise Titelschutzanzeige:

ein Titel 45,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige
5,- EUR jeweils zzgl. MwSt
Titelschutz Flatrate: Veröffentlichung unbegrenzter
Titelschutzanzeigen: 600 EUR / Jahr zzgl. MwSt

Preise Werbung:

Publikation Titelschutz-Magazin: EUR 450 zzgl. MwSt /
Anzeige im Standardformat (90x60 mm)
Ausgabe Online: auf Anfrage

Veröffentlichungen:

[Online auf der Homepage](#), [Twitter](#), [Facebook](#), PDF

Empfängerkreis:

Autoren & Verlage, Medienanwälte Fachjuristen, Justitiare,
Medienunternehmen, Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video,
Tonträger, Software).

Redaktionelle Texte: dürfen gerne zur Veröffentlichung mit
Kurzprofil an die Redaktion (jb@titelschutz-magazin.de)
geschickt werden.

AGB:

Es gelten die AGB der IP Central GmbH, welche unter
www.titelschutz-magazin.de/agb.php abrufbar sind.
© 2015 IP Central GmbH, München